

**Regelungen gemäß § 22 HG 2010 zur Umsetzung der  
personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption im Hinblick auf  
den Bonn/Berlin-Umzug einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen  
durch Behördenverlagerungen nach Bonn**

Nach § 22 HG 2010 treffe ich folgende Regelungen:

1. Zum Abbau von infolge des Bonn/Berlin-Umzuges entstehenden Personalüberhängen dürfen alle freien und frei werdenden Planstellen und Stellen des einfachen und mittleren Dienstes in der Region Köln/Bonn/Koblenz,

- die nach den einzelnen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Konzeptionen in der Region verbleiben und
- die nicht zum Abbau eigener Personalüberhänge benötigt werden,

nur mit Bediensteten besetzt werden, deren Verbleib in der Region nach den genannten Konzeptionen vorgesehen ist. Ausgenommen sind durch altersbedingte Fluktuation frei werdende Planstellen und Stellen, soweit diese für Beförderungen genutzt werden. Weitere Ausnahmen von dieser Regelung sind nur zur Vermeidung sozialer Härten des Einstellenden möglich. Die Entscheidung hierüber ist den obersten Bundesbehörden vorbehalten. Die im Laufe eines Haushaltsjahres getroffenen Härtefallentscheidungen bitte ich aktenkundig zu machen und mir am Jahresende mit Angabe der Begründung mitzuteilen.

Zur Region Bonn/Köln/Koblenz gehören die Städte Bonn, Köln, Koblenz sowie die Kreise Rhein-Sieg und Ahrweiler.

2. Werden Bedienstete mit Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage nach § 4 DBeglG bzw. der inhaltsgleichen Regelung des Umzugstarifvertrags abgegeben, dürfen deren frei werdende Planstellen und Stellen nur in der Wertigkeit in Anspruch genommen werden, wie bei der aufnehmenden Behörde eine Planstelle/Stelle für solche Bedienstete zur

Verfügung steht. Entsprechendes gilt, wenn Planstellen nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 HG 2003 oder entsprechenden Regelungen der Vorjahre gehoben wurden. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren nach erstmaligem Freiwerden infolge Personalaustausch/Abgabe stehen diese Planstellen/Stellen in der Wertigkeit um eine Besoldungs-/Entgeltgruppe höher zur Verfügung, bis die ursprüngliche Wertigkeit erreicht ist.

Hiervon ausgenommen sind Stellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nach Funktionsmerkmalen einzugruppiert sind sowie 10 Prozent der übrigen durch umzugsbedingten Personalaustausch frei werdenden Stellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

3. Sofern für Beamtinnen und Beamte keine entsprechenden Planstellen ihrer Besoldungsgruppe bei der aufnehmenden Behörde zur Verfügung stehen, bin ich bereit, auf Antrag der aufnehmenden Behörde Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln (§ 17 HG 2010).
4. Für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die vorstehend genannten Regelungen entsprechend.